

*Christian Müller, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik.* Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1997. 120 S., geb. DM 36,-.

Die vorliegende Studie stellt die überarbeitete Fassung einer Masterarbeit im Fach Geschichte dar, die im Frühjahr 1995 an der Universität Gesamthochschule Essen unter Betreuung von Prof. Dr. Dirk Blasius entstand. Ziel der Arbeit ist es zu untersuchen, inwiefern bei der Ausarbeitung des Gewohnheitsverbrechergesetzes vom 24. 11. 1933 rassenhygienische Erwägungen eine Rolle gespielt haben, ob die erbbiologische Dimension dieser Strafrechtsnovelle in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurde und welchen Stellenwert sie bei der justitiellen Anwendung des Gesetzes besaß. Daneben soll geklärt werden, in welchem Maß das Gewohnheitsverbrechergesetz an Reformbestrebungen der Weimarer Republik anknüpfte, d.h. ob die Gedanken der Strafrechtsreformer verwirklicht oder pervertiert wurden (3). Auf diese Weise soll ein kleiner Beitrag zur »Historisierung des Nationalsozialismus« geleistet und zugleich der Versuch unternommen werden, Methoden und Fragen der »Historischen Kriminologie« auf ein zeitgeschichtliches Thema zu beziehen (5).

Der somit umrissenen Fragestellung wird in drei Schritten nachgegangen. Zunächst werden die Voraussetzungen der nationalsozialistischen Kriminalpolitik skiz-

ziert (Kapitel 1). Das zweite Kapitel ist der Entstehung des Gewohnheitsverbrechergesetzes gewidmet. In einem dritten Schritt wird dessen Anwendung untersucht. Die Arbeit wird durch ein Resümee abgerundet.

Im ersten Kapitel (Voraussetzungen der nationalsozialistischen Kriminalpolitik) wird aufgrund einer Analyse der Reichskriminalstatistik (Verurteilungen pro 100000 der strafmündigen Bevölkerung) zunächst aufgezeigt, daß entgegen anderer Behauptungen die Kriminalität zum Ende der Weimarer Republik nicht zunahm. Der gleichwohl zu beobachtende Anstieg des Anteils der Vorbestraften an den Verurteilten erklärt sich nach Ansicht des *Autors* und für den Leser nachvollziehbar nur zum Teil durch eine mildere Verurteilungspraxis, sondern vor allem durch eine aufgrund verfeinerter kriminalistischer Methoden erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber Rückfalltätin wie durch einen Rückgang der durch die wirtschaftliche Not breiter Bevölkerungsgruppen nach dem Ersten Weltkrieg bedingten Kriminalität. Gleichzeitig entsteht mit dem Aufkommen des Boulevardjournalismus das Bild des Berufs- bzw. Gewohnheitsverbrechers, vor dem es sich zu schützen gelte (allerdings fällt hier die Begründung des *Autors* eher knapp aus). Die Lage der Strafrechtswissenschaft zu dieser Zeit wird beschrieben als einerseits vom Schulenstreit, andererseits von einer wachsenden Abkehr von einem liberalen Strafrecht geprägt. Vergleichsweise kurz wird die Entwicklung der Strafrechtsreform in der Vorkriegs- und der Weimarer Zeit auf dem Gebiet des Maßregelrechts behandelt. Als Leitgedanken der nationalsozialistischen Kriminalpolitik werden der Vorrang der Interessen der Volksgemeinschaft, die Abkehr vom »Positivismus« sowie die Etablierung einer rassenhygienischen Funktion des Strafrechts benannt (25–29).

Im zweiten Kapitel wird zunächst der Konnex zwischen dem im Jahr 1933 beschlossenen Erbgesundheitsgesetz, das die Zwangssterilisierung für einen medizinisch definierten Personenkreis regelte, und dem späteren Gewohnheitsverbrechergesetz aufgezeigt. Im folgenden wird detailliert anhand einer verdienstvollen Aufarbeitung der Akten des Reichsjustizministeriums, des Reichsministeriums des Innern und der Reichskanzlei die Genese des Gewohnheitsverbrechergesetzes nachgezeichnet, das sich als Ergebnis eines Kompromisses zwischen dem »rassenpolitisch« motivierten Reichsministerium des Innern und den »unpolitischen Experten« des Reichsjustizministeriums darstellt. Gegenüber den Entwürfen aus der Weimarer Zeit wird zu Recht betont, daß das Gewohnheitsverbrechergesetz einseitig die repressiven Elemente eines »modernen« Reformprogramms verwirklichte und diese in den Dienst einer autoritären, auf Abschreckung setzenden Verbrechensbekämpfung stellte. Das Kapitel schließt mit der Beschreibung der Bewertung des neuen Gewohnheitsverbrechergesetzes durch die Tagespresse, die Fachwelt und durch Rassenpolitiker, die ganz überwiegend positiv ausfiel.

Kernstück der Studie ist das dritte Kapitel (53–97), in dem sich der *Autor* unter Konzentration auf die Maßregel der Sicherungsverwahrung der Anwendung des Gewohnheitsverbrechergesetzes widmet. Nach einer Beschreibung der quantitativen (extensiven) Anwendungspraxis der Sicherungsverwahrung in den Jahren 1934 bis 1945 wird das Verhältnis zwischen Sicherungsverwahrung und polizeilicher Vorbeugungshaft als »institutionelle Konkurrenz bei grundsätzlicher Übereinstimmung hinsichtlich der Ziele« gekennzeichnet (58). Eine deliktsbezogene Betrachtung der Anläßten für die Anordnung von Sicherungsverwahrung ergibt das bereits bekannte Bild, daß Sicherungsverwahrung zu 80 % aufgrund gewaltloser Eigentums- und Vermögensdelikte angeordnet wurde. Aufgrund eines Vergleichs von in den 30er Jahren angefertigten Untersuchungen über Vorbestrafte und Sicherungsverwahrte folgert der *Autor*, daß sich Ehelosigkeit, Eigentums- wie Vermögensstrafaten sowie viele Vorstrafen günstig auf die Anordnung von Sicherungsverwahrung ausgewirkt hätten (65). Diese Hypothese (große Anzahl von Vorstrafen, Asozialität und fehlender familiärer Rückhalt als bestimmende Faktoren für die Anordnung von Sicherungsverwahrung) findet ihre Bestätigung in einer Auswertung derjenigen Anordnungen von Sicherungsverwahrung in den Jahren von 1934 bis 1945, die in den Findbüchern des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf-Kalkum ausgewiesen sind, wobei allerdings die Zahl der analysierten Fälle offen bleibt. Anhand eines Einzelfalles (73–75) wird – durchaus plausibel – der besondere Einfluß der Anstaltsleitung auf die in der ersten Hälfte der 30er Jahre häufige nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung herausgestellt. Ebenso einleuchtend erscheint, daß sich auch die in der Folgezeit häufiger herangezogenen medizinischen Sachverständigen bei der Frage der Anordnung der Sicherungsverwahrung zumeist an den

Vorstrafen orientierten, die allerdings schon einen wesentlichen Bestandteil der formellen Voraussetzung für die Verhängung dieser Maßregel bildeten. Nicht nachgegangen wird der (reizvollen) Frage, warum trotz einer weitaus häufigeren formellen Verwahrsreife (Mitte der 30er Jahre wurden jährlich rund 50000 Personen, die schon mehr als viermal vorbestraft waren, wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt) ganz überwiegend keine Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Sehr instruktiv gerät die Schilderung der Vollzugspraxis der Sicherungsverwahrung (79–86). Der an sich durch den schuldunabhängigen Charakter der Sicherungsverwahrung erforderliche privilegierte Vollzug wurde nie verwirklicht. Die mit der Unbestimmtheit der Dauer der Sicherungsverwahrung für die Insassen verbundenen Probleme sowie die restriktive Entlassungspraxis (86–89) sind bereits von Hellmers Untersuchung (Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934–1945, Berlin 1961) bekannt. Anschließend werden die Auswirkungen des »Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs« vom 4. September 1941 beschrieben, das die Todesstrafe gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vorsah. Tausende von Sicherungsverwahrten wurden zudem zur »Vernichtung durch Arbeit« in Konzentrationslager (überwiegend nach Mauthausen) eingewiesen. Zum Abschluß dieses Kapitels werden, allerdings sehr summarisch, Reform und Handhabung der Sicherungsverwahrung nach 1945 geschildert. Der Autor kommt dabei – allerdings ohne Auseinandersetzung mit den grundsätzlichen Bedenken gegen diese Maßregel – zu dem Schluß, daß das Institut der Sicherungsverwahrung »durchaus in einem liberalen Rechtsstaat Platz hat«. Relativiert wird diese Aussage aber durch die anschließende Erkenntnis, daß »die Gerichte im ›Dritten Reich‹ wie auch in der Bundesrepublik Deutschland sich von den jeweiligen Erwartungen und politischen Vorgaben leiten ließen« (97). Dieser Gedanke wird im Resümee wieder aufgenommen, in dem den sichernden Maßregeln bescheinigt wird, daß »die Inhumanität in ihnen selbst potentiell angelegt ist« (101). Darüber hinaus wird das Gewohnheitsverbrechergesetz als Verknotung von drei unterschiedlichen Politiksträngen gesehen: Dem zum Ende des 19. Jahrhunderts entstehenden kriminalpolitischen Reformprogramm, der Propagierung der Rassenhygiene und der von den Nationalsozialisten eingeleiteten autoritären strafrechtspolitischen Wende.

Insgesamt stellt Müllers Arbeit eine beachtliche Leistung dar. Schade ist, daß eine Reihe von neueren Arbeiten zum Maßregelrecht (Kammeier, Maßregelrecht, Berlin 1996), zur Sicherungsverwahrung (Kinzig, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, Freiburg i. Br. 1996) wie auch zur Strafpraxis im Nationalsozialismus (Justizbehörde Hamburg [Hrsg.], »Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...« (Hamburg 1995) nicht mehr berücksichtigt wurden. Auch ist die zweieinhalbseitige Darstellung der Entwicklung der Sicherungsverwahrung nach dem Jahr 1945 sehr fragmentarisch geraten. Ebenfalls hätte man sich zum besseren Verständnis einen Abdruck des Gewohnheitsverbrechergesetzes gewünscht.

Diese kleineren Einwände sollen aber den guten Gesamteindruck der vorliegenden Studie nicht schmälern. Verdienstvoll ist vor allem die unter Heranziehung historischer Quellen entstandene Darstellung der Genese der endgültigen Fassung des Gewohnheitsverbrechergesetzes, die sich als Kompromiß zweier strafrechtspolitisch unterschiedlich orientierter Ministerien darstellt, sowie der publizistischen Resonanz, die dieses Gesetz im folgenden erfuhr. Auch mit der juristischen Materie geht der Verfasser in diesem Grenzgebiet zwischen Geschichts- und Rechtswissenschaft sehr souverän um. Die relevante Literatur ist verarbeitet. Das Werk ist flüssig geschrieben. Kleinere Zwischenzusammenfassungen erleichtern das Verständnis. Keine Frage: Das Buch von Christian Müller lohnt die Lektüre.

*Wissenschaftlicher Referent Dr. Jörg Kinzig, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.*